VERORDNUNG (EWG) Nr. 1331/73 DES RATES

vom 15. Mai 1973

zur erneuten Verlängerung der Geltungsdauer der Regelung für die Aussetzung der Einfuhrbelastungen und der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (3), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 182/73 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1113/73 (5), hat der Rat die Einfuhrbelastungen und die Ausgleichsbeträge für Rindfleisch bis zum 27. Mai 1973 ausgesetzt.

Die Mangellage auf dem Rindfleischmarkt der Gemeinschaft hält an ; die Geltungsdauer der derzeit anwendbaren Regelung ist daher nochmals zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In den Artikeln 1, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 182/73 wird das Datum des 27. Mai 1973 durch das Datum des 16. September 1973 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Mai 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.
(4) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 114 vom 30. 4. 1973, S. 6.